

695/A XX.GP

der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser,Dipl. Vw. Dr. Dieter Lukesch, Dr.Gertrude Brinek und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBI.Nr. 30, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz

BGBI. (Nr.xx/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 4 lautet:

"4 Das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30 Lebensjahres begonnen hat Diese Altersgrenze erhöht sich für Selbsterhalter gemäß § 27 um ein weiteres Jahr

a) für jedes volle Jahr in dem sie sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, sowie

b) für jedes Kind, das Selbsterhalter bis zum dritten Lebensjahr gepflegt und erzogen haben, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet waren, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre.“

2. An § wird folgender Abs. II angefügt:

"(II) Der § 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. yyy/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft“

Erläuterungen:

Aus einer Studie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr über "Studienförderung und Studieneinstiegsalter" vom Jänner 1998 ergibt sich, daß ältere Studienanfänger auf Grund ihrer häufig unterschiedlichen familiären und beruflichen Lebenssituation für einen Studienabschluß mehrere Semester länger brauchen als jüngere Studienanfänger und in viel höheren Maß ihr Studium abbrechen

Hinsichtlich der Studien wählen über 30 - jährige Studienanfänger verstärkt philosophisch - humanwissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Studienrichtungen und weniger technisch - naturwissenschaftliche oder medizinische Studienrichtungen

Aus den durchgeführten Untersuchungen ergibt sich auch eine unterschiedliche soziale Herkunft hinsichtlich der jüngeren und älteren Studienanfänger. Die Eltern älterer Studienanfänger sind häufiger Arbeiter, einfache Angestellt, sowie kleinere Landwirte und Gewerbetreibende mit Pflichtschulbildung, Lehre oder Fachschulabschluß. Deutlich erhöht ist auch der Anteil derer, die erst über die Studienberechtigungsprüfung eine Studienzulassung erhalten.

Studienanfängern bis zum 30. Lebensjahr ermöglicht die Gewährung voll Studienbeihilfe einen um knapp ein Semester rascheren Studienabschluß. Bei älteren Studienanfängern verkürzt die Gewährung von Studienbeihilfe die durchschnittlich Studiendauer um etwa drei Semester. Ältere Studienanfänger, die Studienbeihilfe beziehen, haben annähernd gleiche Studienerfolge zu verzeichnen, wie jüngere Studienanfänger mit Studienbeihilfe.

Diese Gründe sprechen dafür, für Studierende, die erst nach längerer Berufstätigkeit ein Studium beginnen, die allgemein geltende Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe nicht wie geplant ab dem Studienjahr 1998/99 auf das 30 Lebensjahr abzusenken. Für Personen, die über einen längeren Zeitraum berufstätig waren und sich dadurch selbst erhalten haben, soll weiterhin eine höhere Ausbildung im zweiten Bildungsweg - je nach Dauer der Berufstätigkeit auch bis zum 35. Lebensjahr - ermöglicht werden. Neben der Berufstätigkeit sollen auch Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr berücksichtigt werden. Eine derartige Berücksichtigung von Erziehungszeiten ist bereits derzeit in § 19 Abs. 4 als Rechtfertigung für die Übersehreitung der Studienzeit vorgesehen.

Ein System der Studienförderung besteht mit den „Selbsterhaltern“ (§ 27) bereits eine Personengruppe, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Loslösung von den Eltern besonders behandelt wird. Es liegt daher nahe, rechtstechnisch an diesen Personenkreis hinsichtlich der Neufestsetzung des Höchstalters für ehemals Berufstätige anzuknüpfen. Aufgrund des relativ geringen für einen Selbsterhalt geforderten Jahreseinkommens (derzeit 88 000 - S) ist gewährleistet, daß auch ehemals Teilbeschäftigte von der Erhöhung der Altersgrenze profitieren können. Dies wird besonders für Frauen, die wegen famillärer Verpflichtungen erst später eine höhere Bildung anstreben können, von Bedeutung sein.

Die neue Formulierung des § 6 Z. 4 ermöglicht, daß sowohl Berufstätigkeit als auch die Erziehung von Kleinkindern die Altersgrenze erhöhen, doch auch bei insgesamt längeren Zeiten eines Selbsterhaltes muß das Studium längstens vor Vollendung des 3. Lebensjahres begonnen worden sein um Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben.

Kostenberechnung:

Die vorgesehene Neuregelung der Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe wird jährlich bis zu 270 Studienanfängern zwischen dem 30. und 35. Lebensjahr weiterhin den Bezug von Studienbeihilfe ermöglichen. Mehrkosten ergeben sich aus dieser Maßnahme nicht - Allerdings wird die erwartete Einsparung aus der geplanten Herabsetzung der Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr nicht in vollen Umfang eintreten. Die Mindereinsparung beträgt für 1999 16,8 Mio S im Bereich BMWV 4 Mio S im Bereich des BMUK und 0,8 Mio S im Bereich des BMGSK.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.